

18.01.24

Gesetzesantrag des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren

A. Problem und Ziel

Der Bundeskanzler hat mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023 beschlossen, Asylverfahren von Asylbewerbern aus Staaten, für die die Schutzquote weniger als fünf Prozent beträgt, zügiger als bisher rechtskräftig abzuschließen. Dafür sollen beschleunigte Asylverfahren ermöglicht werden. Zielsetzung ist, das Asyl- und das anschließende Gerichtsverfahren jeweils in drei Monaten abzuschließen. In allen anderen Fällen sollen die behördlichen sowie erstinstanzlichen Asylverfahren jeweils regelhaft nach sechs Monaten beendet sein.

Die Gesamtverfahrensdauer der Erst- und Folgeanträge beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) betrug im Zeitraum Januar bis November 2023 zuletzt 6,8 Monate. Die Dauer der gerichtlichen Asylverfahren beträgt derzeit im bundesweiten Durchschnitt 17 Monate.

Um das angestrebte Ziel einer Beschleunigung zu erreichen, sind Anpassungen bei den verfahrensrechtlichen Regelungen des Asylgesetzes (AsylG) unumgänglich.

B. Lösung

Eine sowohl im nationalen Verfassungsrecht in Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) als auch in den Artikeln 36 und 37 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Asylverfahrensrichtlinie) vorgesehene Möglichkeit zur Beschleunigung der Asylverfahren und Asylgerichtsverfahren bietet die Bestimmung von Staaten als sog. sichere Herkunftsstaaten. Die Ergänzung des AsylG um einen § 29b dient der Umsetzung der Asylverfahrensrichtlinie mit dem Ziel, das europarechtliche Konzept der sicheren Herkunftsstaaten im nationalen Recht vollständig umzusetzen. Die neue Vorschrift

ermöglicht es dem Bundesinnenministerium, per Verordnung insbesondere Staaten mit einer niedrigen regelmäßigen Schutzquote zu sog. „sicheren Herkunftsstaaten im Sinne der Richtlinie 2013/32/EU“ zu erklären. Der Asylantrag eines Staatsangehörigen aus einem solchen Herkunftsstaat ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Asylsuchende die mit der Herkunft aus einem sicheren Herkunftsstaat verknüpfte Regelvermutung nicht widerlegen kann und er gemäß Artikel 16a Absatz 2 Satz 1 und 2 GG aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen sicheren Drittstaat, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist, eingereist ist. Mit dieser Regelung wird auch der verfassungsrechtlichen Vorgabe in Artikel 16a Absatz 3 GG Rechnung getragen, wonach sichere Herkunftsstaaten für die Prüfung einer Asylberechtigung nach Artikel 16a Absatz 1 GG durch Gesetz zu bestimmen sind, weil bei einer Einreise über einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder über einen anderen sicheren Drittstaat eine Berufung auf das Asylgrundrecht nach Artikel 16a Absatz 2 GG gerade ausgeschlossen ist. Bei einer damit eröffneten Antragsablehnung als offensichtlich unbegründet verkürzt sich die Ausreisefrist auf eine Woche, eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung und ein Eilverfahren soll grundsätzlich möglichst nach zwei Wochen abgeschlossen sein, so dass bei ablehnenden Entscheidungen grundsätzlich bereits nach drei Wochen die Ausreisepflicht vollziehbar ist. Die dadurch ermöglichte raschere Entscheidung über aussichtslose Asylanträge von Angehörigen dieser Staaten und ihre Ablehnung als offensichtlich unbegründet ermöglichen es, den Aufenthalt des Antragstellenden in Deutschland zügiger zu beenden. Der Anreiz für eine Asylbeantragung aus nicht asylrelevanten Gründen wird damit erheblich verringert.

Zudem wird für alle gerichtlichen Asylverfahren in der Hauptsache eine regelmäßig einzuhaltende maximale Verfahrensdauer von sechs Monaten gesetzlich vorgegeben, nachdem die Verfahrensdauer nach den zuletzt bekanntgewordenen Zahlen hier bundesweit bei etwa 17 Monaten lag. Das bisher nur politisch erklärte Ziel der (Höchst-)Dauer asylgerichtlicher Verfahren erhält damit – wie schon für Eilverfahren in § 36 Abs. 3 AsylG – eine konkrete normative Grundlage für eine rechtssichere Priorisierung von Asylverfahren und ihre zur Erreichung dieses Ziel erforderliche beschleunigte Durchführung etwa durch entsprechend verkürzte Fristsetzungen. Hinsichtlich des Verfahrens beim BAMF bestehen aufgrund der Richtlinie 2013/32/EU bereits entsprechende europarechtliche Vorgaben, wonach die Prüfung grundsätzlich nach sechs Monaten abgeschlossen sein soll.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch den zu erwartenden Rückgang bei den Asylbewerberzahlen aus den als sichere Herkunftsstaaten einzustufenden Staaten werden Bund, Länder und Kommunen von Aufwendungen für die Durchführung der Verfahren entlastet.

Beim Bund betrifft dies in erster Linie die Aufwendungen für die Durchführung der Asylverfahren durch das BAMF. Wie stark der zu erwartende Rückgang ausfällt, lässt sich nicht prognostizieren, da er auch von zahlreichen externen Faktoren abhängt, insbesondere von der sozioökonomischen Situation in den Herkunftsstaaten, von den Auswirkungen der Maßnahmen, die andere von Asylzuwanderung betroffene europäische Staaten ergriffen haben beziehungsweise noch ergreifen, und von dem Zeitraum zwischen Entstehung der Ausreisepflicht und der Ausreise beziehungsweise Aufenthaltsbeendigung.

Nach der Einstufung der Länder Bosnien und Herzegowina, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Serbien im Jahr 2014 betrug der durchschnittliche Rückgang der Asylanträge in den ersten zehn Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes 38 Prozent gegenüber dem gleichen Zeitraum vor dem Inkrafttreten des Gesetzes. Auch die Einstufung der Staaten Albanien, Kosovo und Montenegro als sichere Herkunftsstaaten im Jahr 2015 führte zu einem deutlichen Rückgang der Asylanträge.

Weil bei diesen Staaten die Einstufung aber mit erweiterten Möglichkeiten der legalen Migration aus dem Herkunftsstaat zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland verbunden war, ist davon auszugehen, dass der Rückgang der Asylantragszahlen nicht allein auf die Einstufung als sichere Herkunftsstaaten zurückzuführen ist.

Die generell beschleunigte Entscheidung von asylrechtlichen Hauptsacheverfahren ermöglicht nicht zuletzt auch eine schnellere Beendigung des Aufenthalts abgelehnter Asylbewerber und führt auch dadurch zu weiteren Kosteneinsparungen.

Die Höhe der zu erwartenden Entlastungen lässt sich aus den genannten Gründen ebenfalls nicht beziffern.

F. Weitere Kosten

Keine.

18.01.24

**Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern**

**Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Beschleunigung der
Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren**

Der Bayerische Ministerpräsident

München, 15. Januar 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird der als Anlage mit
Vorblatt und Begründung beigefügte

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Beschleunigung der
Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren

mit dem Antrag übermittelt, dass der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Absatz 1 GG
im Bundestag einbringen möge.

Es wird gebeten, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Absatz 2 GO BR auf die Tages-
ordnung der 1041. Sitzung am 2. Februar 2024 zu setzen und anschließend den
zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Söder

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren

Vom (...)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Asylgesetzes

Das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 29a folgende Angabe eingefügt:

„§ 29b Sicherer Herkunftsstaat im Sinne der Richtlinie 2013/32/EU; Monitoring, Verordnungsermächtigung“

2. Nach § 29a wird folgender § 29b eingefügt:

„§ 29b
Sicherer Herkunftsstaat im Sinne der Richtlinie 2013/32/EU; Monitoring; Verordnungsermächtigung

(1) Der Asylantrag eines Ausländers aus einem Staat im Sinne der Artikel 36 Absatz 1 und 37 Absatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S.60) (sicherer Herkunftsstaat im Sinne der Richtlinie 2013/32/EU), der aus einem Drittstaat im Sinne des Artikels 16a Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes eingereist ist, ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 droht.

(2) Sichere Herkunftsstaaten im Sinne der Richtlinie 2013/32/EU sind die durch Rechtsverordnung nach Absatz 3 bestimmten Staaten, soweit sie nicht bereits als sichere Herkunftsstaaten im Sinne des § 29a Absatz 2 gelten.

- (3) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat führt fortlaufend ein herkunftslandbezogenes Monitoring durch und bestimmt durch Rechtsverordnung, die keiner Zustimmung des Bundesrats bedarf, und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie 2013/32/EU die sicheren Herkunftsstaaten im Sinne der Richtlinie 2013/32/EU.
3. In § 30a Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „eines sicheren Herkunftsstaats (§ 29a)“ die Angabe „oder eines sicheren Herkunftsstaats im Sinne der Richtlinie 2013/32/EU (§ 29b)“ eingefügt.
 4. In § 30a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b wird nach der Angabe „nach § 29a“ die Angabe „, § 29b“ eingefügt.
 5. In § 47 Absatz 1a Satz 1 wird nach der Angabe „(§ 29a“ im ersten Halbsatz die Angabe „oder § 29b“ eingefügt und nach der Angabe „nach § 29a“ im zweiten Halbsatz die Angabe „oder § 29b“ eingefügt.
 6. In § 74 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:
(2a) Das Gericht soll über Klagen gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen entscheiden, soweit diese eine aufschiebende Wirkung haben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Änderungen befinden sich inhaltlich und systematisch im bewährten Rahmen des Asylgesetzes (AsylG), schaffen dabei aber wichtige Beschleunigungsimpulse und notwendige Erleichterungen für die praktische Arbeit des BAMF und der Verwaltungsgerichte.

Die Schaffung des sicheren Herkunftsstaats nach der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60) (Asylverfahrensrichtlinie) neben dem sicheren Herkunftsstaat nach Art. 16a Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) führt dabei im Rahmen des einheitlichen Asylverfahrens zu einer klaren inhaltlichen Trennung zwischen dem grundrechtlich verbürgten Recht auf Asyl und dem unionsrechtlich zugesicherten Recht auf Flüchtlingsschutz bzw. subsidiären Schutz und ihren teils unterschiedlichen Voraussetzungen, insbesondere auch auf der Ebene der an ein sicheres Herkunftsland zu stellenden Anforderungen.

Die Festschreibung einer grundsätzlichen maximalen Verfahrensdauer gibt einen deutlichen Impuls zur Ausnutzung sämtlicher Beschleunigungsmöglichkeiten, lässt den Gerichten dabei aber den nötigen Raum zur Abweichung im Einzelfall.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Asylgesetzes)

Zu Nummern 1 und 2 (Schaffung eines sicheren Herkunftsstaats nach der Asylverfahrensrichtlinie, Monitoring, Verordnungsermächtigung)

Durch die vorgesehene Ergänzung des AsylG um einen neuen § 29b, die der Umsetzung der Asylverfahrensrichtlinie dient, wird dem Bundesinnenministerium die Aufgabe übertragen, im Wege einer Rechtsverordnung Staaten zu sicheren Herkunftsstaaten im Sinne der Artikel 36 Absatz 1 und 37 Absatz 1 dieser Richtlinie zu bestimmen.

Ein Staat gilt als sicherer Herkunftsstaat im Sinne der Richtlinie, wenn sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell und durchgängig weder eine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2011/95/EU (Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember

2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes) noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind. Nicht erforderlich für eine Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten im Sinne der Asylverfahrensrichtlinie ist, dass dort absolute Verfolgungsfreiheit besteht und keine Einzelfälle von Verfolgung stattfinden (vgl. Erwägungsgrund 42 der Richtlinie 2013/32/EU wonach „[d]ie Bestimmung eines Drittstaats als sicherer Herkunftsstaat [...] keine absolute Garantie für die Sicherheit von Staatsangehörigen dieses Landes bieten kann“).

Die Bestimmung als sicherer Herkunftsstaat im Sinne der Asylverfahrensrichtlinie hat für das Asylverfahren zunächst die Vermutung zur Folge, dass in diesem Staat keine Verfolgungsgefahr vorliegt. Es gilt jedoch auch für Asylverfahren aus sicheren Herkunftsstaaten, dass der Antragstellende aufgrund der Sachaufklärungspflicht des BAMF angehört wird und ihm Gelegenheit gegeben werden muss, individuelle Gründe vorzubringen, die gegen die vermutete Verfolgungssicherheit sprechen. Bei allen Asylverfahren wird stets sorgfältig der jeweilige Einzelfall geprüft und bewertet. Insbesondere erhalten alle Antragstellenden aus sicheren Herkunftsstaaten bei der persönlichen Anhörung die Möglichkeit, Tatsachen oder Beweismittel vorzubringen, die belegen, dass ihnen – abweichend von der Regelvermutung – im Herkunftsland dennoch Verfolgung droht. Ist dieser Nachweis erfolgreich, können sie ihren Schutzanspruch geltend machen. Reichen die neuen Erkenntnisse nicht zur Widerlegung der Regelvermutung aus, wird der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die Ablehnung eines unbegründeten Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ hat eine erhebliche Beschleunigung des Asylverfahrens zur Folge. Die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist verkürzt sich auf eine Woche (§ 36 Absatz 1 AsylG), auch eine Klage ist innerhalb einer Woche zu erheben (§ 74 Absatz 1 in Verbindung mit § 36 Absatz 3 Satz 1 AsylG) und hat keine aufschiebende Wirkung (§ 75 Absatz 1 AsylG). Ein Antrag nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung ist ebenfalls innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu stellen (§ 36 Absatz 3 Satz 1 AsylG), das Gericht soll grundsätzlich innerhalb einer Woche über den Antrag entscheiden (§ 36 Absatz 3 Satz 5 AsylG).

Die Bestimmung von Staaten als sichere Herkunftsstaaten verbessert die Möglichkeit, aussichtslose Asylanträge von Angehörigen dieser Staaten rascher zu bearbeiten, sodass im Falle der Ablehnung des Antrags als offensichtlich unbegründet die Ausreisepflicht

schneller sofort vollziehbar ist. Damit wird zugleich der Anreiz für eine Asylbeantragung aus nicht asylrelevanten Gründen verringert.

Bislang ist das in Artikel 36 der Richtlinie 2013/32/EU etablierte Konzept des sicheren Herkunftsstaats im nationalen Recht nicht vollständig umgesetzt. In Deutschland werden bislang längst nicht alle Staaten, die im Einklang mit Anhang I der Asylverfahrensrichtlinie als sicher bestimmt werden könnten, auch als solche behandelt. Durch die neue Vorschrift des § 29b AsylG sollen die Möglichkeiten des Unionsrechts für eine Entscheidung als offensichtlich unbegründet (Art. 32 Abs. 2 i.V.m. Art. 31 Abs. 8 Buchst. b der Richtlinie 2013/32/EU) vollständig ausgeschöpft werden. Zukünftig soll das Bundesinnenministerium Staaten im Einklang mit Anhang I der Asylverfahrensrichtlinie per Rechtsverordnung zu sicheren Herkunftsstaaten im Sinne der Asylverfahrensrichtlinie bestimmen können.

Eine Zustimmung des Bundesrats ist nicht erforderlich; ein Fall des Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes liegt nicht vor. Ein formelles Gesetzgebungsverfahren wie es in Artikel 16a Absatz 3 GG vorgesehen ist, sieht das Unionsrecht für die sicheren Herkunftsstaaten im Sinne der Asylverfahrensrichtlinie ausdrücklich nicht vor. Tatsächlich wird in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten auf der Grundlage einer nationalen Liste umgesetzt wird, ebenfalls auf eine Verordnungslösung zurückgegriffen. Die unzureichende, weil unflexible Umsetzung des Konzepts der sicheren Herkunftsstaaten, ist mithin eine deutsche Besonderheit, die vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen im Asylbereich nicht mehr zu rechtfertigen ist.

Die weitergehende Regelung des § 29a AsylG, die die Annahme einer offensichtlichen Unbegründetheit für bestimmte Herkunftsstaaten sogar dann ermöglicht, wenn die Einreise aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen sicheren Drittstaat erfolgt ist, ist aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben in Artikel 16a Absatz 3 GG für Asylsuchende aus den in Anhang II des Asylgesetzes bezeichneten Staaten grundsätzlich vorrangig anzuwenden. Künftig soll das Asylverfahren aber auch dann beschleunigt werden können, wenn ein Antragsteller aus einem Staat im Sinne der Artikel 36 Absatz 1 und 37 Absatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU stammt und offenkundig ist, dass ein Anspruch auf eine Asylberechtigung nicht bestehen kann, weil der Asylsuchende gemäß Artikel 16a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen sicheren Drittstaat, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist, nach Deutschland eingereist ist.

Eine Kollision mit geltendem Verfassungsrecht bzw. dem Grundrecht auf Asyl aus Artikel 16a Absatz 1 GG ist in diesen Fällen von vornherein ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Frage, ob der Asylsuchende aus einem Drittstaat gemäß Artikel 16a Absatz 2 Satz 1 GG eingereist ist, muss von zuständigen Behörden bzw. Gerichten nicht geklärt werden, aus welchem Nachbarland der Ausländer eingereist ist, weil dies nach der festen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, U.v. 14.05.1996 - 2 BvR 1938, 2 BvR 2315/93) für den Ausschluss des Asylanspruchs aus Art. 16a Absatz 1 GG nicht entscheidend ist. Behauptet der Antragsteller, auf dem Luft- oder Seeweg und somit ohne physische Berührung eines sicheren Drittstaats eingereist zu sein, treffen ihn jedenfalls diesbezügliche, aus den allgemeinen Mitwirkungserfordernissen im Asylverfahren abzuleitende Darlegungspflichten. Das gilt insbesondere, wenn der Asylsuchende Reisedokumente hat verschwinden lassen oder keine nachprüfbaren Angaben zu seiner Einreise macht. Bleibt der Einreiseweg unaufklärbar, trägt der Asylbewerber die materielle Beweislast für seine Behauptung, ohne Berührung eines sicheren Drittstaats nach Art. 16a Absatz 2 Satz 1 GG auf dem Luft- oder Seeweg nach Deutschland eingereist zu sein (BVerwG, U.v. 29.06.1999 – 9 C 36/98, BVerwGE 109, 174).

Im Rahmen eines fortlaufenden Monitorings, durch welches die zeitnahe Berücksichtigung aktueller Entwicklungen in den Herkunftsstaaten sichergestellt wird, und bei der Bestimmung der Zusammensetzung der sicheren Herkunftsstaaten im Sinne der Richtlinie 2013/32/EU hat das Bundesinnenministerium die Vorgaben der Asylverfahrensrichtlinie und deren Anhang I zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Staat als sicherer Herkunftsstaat im Sinne der Asylverfahrensrichtlinie bestimmt werden kann, sind neben den verschiedenen Informationsquellen im Sinne des Artikels 37 Absatz 3 der Richtlinie 2013/32/EU insbesondere auch die regelmäßigen Schutzquoten des BAMF heranzuziehen. Denn eine niedrige Schutzquote stellt einen deutlichen Anhaltspunkt dafür dar, dass in einem Staat generell und durchgängig weder eine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2011/95/EU noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind. Länder mit einer regelmäßigen Schutzquote von unter 5 % sollen nur dann ausnahmsweise nicht in die Liste aufgenommen werden, wenn die rechtlichen oder politischen Verhältnisse dieses Staates die Annahme begründen, dass die in Anhang I der Asylverfahrensrichtlinie bezeichneten Voraussetzungen offensichtlich nicht (mehr) vorliegen. Schließlich soll das Bundesinnenministerium auch berücksichtigen, ob ein Staat von anderen EU-Mitgliedstaaten als sicheres Herkunftsland angesehen wird. Die Einstufung als sicheres Herkunftsland in mehreren anderen EU-Mitgliedstaaten kann dabei ebenfalls als wichtiges

Indiz für das Vorliegen der in Anhang I der Asylverfahrensrichtlinie genannten Voraussetzungen herangezogen werden.

Zu Nummern 3 und 4 (Anwendbarkeit der Vorschriften zum beschleunigten Verfahren)

Mit den in § 30a AsylG vorgenommenen Ergänzungen wird auch hinsichtlich des neu geschaffenen Instruments des sicheren Herkunftsstaats nach der Asylverfahrensrichtlinie für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Möglichkeit geschaffen, im beschleunigten Verfahren zu entscheiden. Dadurch wird der bereits bisher bestehende Gleichlauf zwischen der inhaltlichen Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet und der förmlichen Behandlung dieses Antrags im beschleunigten Verfahren weiter beibehalten.

Zu Nummer 5 (Anwendbarkeit der Vorschriften zum Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen)

Die Ergänzung in § 47 Absatz 1a AsylG hat zur Folge, dass die Wohnverpflichtung des § 47 Abs. 1a AsylG auch bei Schutzsuchenden aus sicheren Herkunftsstaaten nach der Richtlinie 2013/32/EU zur Anwendung kommt.

Zu Nummer 6 (Verfahrensfrist von sechs Monaten)

Die Einführung einer generellen Verfahrensfrist von sechs Monaten für alle Asylhauptsachen ist eine verfahrensbeschleunigende Maßnahme und dient der Umsetzung der zwischen Bundeskanzler und Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023 getroffenen Absprachen.

Nachdem in § 36 Abs. 3 AsylG vom Gesetzgeber für Eilverfahren bereits enge Zeitvorgaben für das gerichtliche Verfahren festgelegt worden sind, wird nunmehr auch für alle Asylklagen eine gesetzliche Frist bestimmt, innerhalb derer Asylklagen erledigt werden sollen.

Das bisher nur politisch erklärte Ziel der (Höchst-)Dauer asylgerichtlicher Verfahren erhält damit eine konkrete normative Grundlage für eine rechtssichere Priorisierung von Asylverfahren und ihre zur Erreichung dieses Ziel erforderliche beschleunigte Durchführung etwa durch entsprechend verkürzte Fristsetzungen und unter Inanspruchnahme sämtlicher Beschleunigungsmöglichkeiten, die die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und das AsylG bieten.

Als bloße Zielbestimmung bleibt die Gewährung effektiven Rechtsschutzes auch dann gewährt, wenn hierzu im Einzelfall von der Sechs-Monats-Frist abzuweichen ist, etwa weil zur Urteilsfindung eine weitere zeitaufwendige Beweisaufnahme durch Anfertigung eines medizinischen Gutachtens erfolgen muss.

Bei Klagen, die nach § 75 Abs. 1 AsylG keine aufschiebende Wirkung haben und bei denen Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung erfolglos geblieben sind, bedarf es keiner entsprechenden Zielsetzung für das Hauptsacheverfahren, weil sich bei ihnen der Rechtsschutz gegen aufenthaltsbeendende Maßnahme auf den vorläufigen Rechtsschutz konzentriert und ein Ziel, solche Verfahren innerhalb von drei oder auch nur sechs Monaten auch in der Hauptsache abzuschließen, jedenfalls nach Durchführung der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen auch nicht mehr sachgerecht wäre.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Norm regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.